



3003 Bern, 7. Juli 2025

Flughafen Zürich

Nicht lärmrelevante Änderung des Betriebsreglements: SID 28 VEBIT Overlay

Verfügung

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Am 29. April 2025 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem BAZL eine Änderung des Betriebsreglements zur Genehmigung ein. Die Änderung beinhaltet die Einführung von neuen Abflugverfahren nach Instrumentenflugregeln (IFR), die heute als Contingency Departure Procedures festgelegt sind (vgl. Verfügung des BAZL vom 23. Juni 2021 in Sachen Flughafen Zürich, Nicht lärmrelevante Änderung des Betriebsreglements: Einführung von Contingency RNAV und RNP Abflugverfahren). Aufgrund der identischen horizontalen und vertikalen Routenführung werden diese neuen Verfahren auch als «Overlay» bezeichnet.

Konkret sollen für die Startpiste 28 folgende IFR-Abflugverfahren festgelegt werden:
VEBIT 1Y (RNP1), VEBIT 1X (RNAV1)

Folgendes Verfahren soll für die Startpiste 28 aufgehoben werden:
VEBIT 4W (RNAV5)

2. Die FZAG begründet die Änderung zusammengefasst wie folgt:

Heute besteht ab der Piste 28 Richtung Westen (VEBIT) eine RNAV5-Route. Für den Fall eines Ausfalls des VOR Willisau (VOR WIL) bestehen ab der Piste 28 Richtung VEBIT jeweils ein RNP1-Verfahren und ein RNAV1-Verfahren (Contingency-Fall), welche von der ATC nur im Contingency-Fall zugeteilt werden dürfen. Vom 23. Mai bis 10. Juli 2023 fand der Ersatz des VOR WIL statt und dessen Betrieb war unterbrochen. In dieser Zeit kamen ausschliesslich die RNP1- und RNAV1-Routen ab Piste 28 Richtung VEBIT zum Einsatz. Im Anschluss an den Ersatz des VOR WIL wurden die Spuren der RNP1- und RNAV1-Routen ausgewertet und mit den RNAV5-Spuren verglichen. Es konnte festgestellt werden, dass keine neuen Gebiete überflogen wurden, sondern im bereits überflogenen Gebiet eine Konzentration stattfand. Aus diesem Grund wurde der EMPA der Auftrag erteilt, die Fluglärmbelastung des Flughafens Zürich für das Jahr 2023 einerseits mit der heutigen RNAV5-Route (SID 28 VEBIT 4W) und andererseits mit den beiden heutigen Contingency-Procedures (RNP1 [SID 28 VEBIT 1Y] und RNAV1 [SID 28 VEBIT 1X]) für die Starts ab Piste 28 nach den Vorschriften im Anhang 5 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) zu berechnen. Aus den erfolgten Lärmberechnungen wird ersichtlich, dass mit den RNP1- und RNAV-Routen die gleichen Gebiete wie mit den RNAV5-Routen überflogen werden,

dies jedoch in konzentrierter Form. Gemäss den Berechnungen der Fluglärmbelastung beläuft sich die Differenz auf unter 1 dB und ist damit nicht lärmrelevant.

3. Da die von der FZAG beantragte Änderung keinen Einfluss auf die Fluglärmbelastung hat, konnte das BAZL auf eine Anhörung von Kanton und Gemeinden sowie eine öffentliche Auflage verzichten.
4. Nach Art. 36c Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) unterbreitet der Flugplatzhalter das Betriebsreglement dem BAZL zur Genehmigung. Art. 25 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) zählt die Voraussetzungen der Genehmigung auf. Soweit für das vorliegende Verfahren relevant, sind Änderungen des Reglements zu genehmigen, wenn:
 - a. die Festlegungen des SIL eingehalten sind;
 - b. die Vorgaben der Betriebskonzession [...] umgesetzt sind;
 - c. die luftfahrtspezifischen Anforderungen [...] erfüllt sind;
 - [...]
 - f. die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 23a, 23b oder 23c erfüllt sind [Gewährleistung der Sicherheit].

Die beantragte Änderung ist im Folgenden anhand dieser Voraussetzungen zu prüfen.

5. Die Festlegungen des SIL-Objektblatts Flughafen Zürich sowie die Vorgaben der Betriebskonzession sind mit den beantragten neuen Abflugverfahren eingehalten. Damit wird es Luftfahrzeuge ermöglicht, die Route Richtung VEBIT unabhängig von bodengestützten Navigationshilfen zu benutzen.
6. Die Prüfung durch die beigezogenen Fachsektionen ergab, dass die Anforderungen der Flugsicherheit durch die neuen Abflugverfahren erfüllt werden. Das BAZL stellt jedoch fest, dass die gemäss den Vorschriften der ICAO erforderliche periodische Überprüfung der beiden IFR-Flugverfahren, welche heute als Contingency-Procedures publiziert sind, fällig ist. Die beiden Verfahren müssen eine gültige Restdauer aufweisen, bevor der Antrag zur Publikation der neuen Verfahren im Luftfahrthandbuch (AIP) eingereicht werden kann. Diese Auflage ist daher in die Verfügung aufzunehmen.

Die Löschung des Verfahrens VEBIT 4W (RNAV5) aus dem AIP darf überdies nur dann erfolgen, wenn mindestens eines der beiden neuen Verfahren operationell zur Verfügung steht. Die SID RWY 28 VEBIT 4W (RNAV5) ist somit frühestens zum Zeitpunkt der Publikation der SID RWY 28 VEBIT 1Y (RNP1) oder SID RWY 28 VEBIT 1X (RNAV1) aus dem AIP zu entfernen. Auch dafür ist eine Auflage in die Verfügung aufzunehmen.

Das BAZL gelangt insgesamt zum Schluss, dass unter den vorgehend erwähnten Auflagen die luftfahrtspezifischen Anforderungen erfüllt werden und die Sicherheit gewährleistet ist.

7. Damit kann die Änderung des Betriebsreglements wie beantragt genehmigt werden.
8. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach den Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11); sie wird der FZAG auferlegt. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
9. Die FZAG beantragt im Weiteren, allfälligen Beschwerden gegen die vorliegende Genehmigung die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Sie begründet dies damit, dass es sich um eine lärmoptimierte Route handle und Unabhängigkeit von der VOR-KLO-Anlage sowie generell von einer älteren Technologie erreicht werden könne und es sich zudem um eine nicht lärmrelevante Änderung handle.

Gestützt auf Art. 55 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) kann die Behörde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde im Einzelfall entziehen. Weil die aufschiebende Wirkung die gesetzliche Regel darstellt, bleibt der Entzug die Ausnahme. Dieser setzt zunächst überzeugende Gründe von einer gewissen sachlichen und zeitlichen Dringlichkeit für die sofortige Wirksamkeit der Verfügung voraus. Inwiefern diese Dringlichkeit bestehen soll, zeigt die Gesuchstellerin mit der vorgebrachten Begründung nicht auf. Insbesondere ist das VOR-KLO, selbst wenn es sich bei einem VOR um eine ältere Technologie handelt, nach wie vor funktionstüchtig und in Betrieb. Der Antrag der Gesuchstellerin ist daher bereits aus diesen Erwägungen abzuweisen.

Auf das Prüfen des Vorliegens von weiteren Kriterien, welche für den Entzug der aufschiebenden Wirkung erforderlich sind, kann damit verzichtet werden.

10. Diese Verfügung ist der FZAG zu eröffnen. Dem Amt für Mobilität des Kantons Zürich und der Skyguide wird sie zur Kenntnis zugestellt.

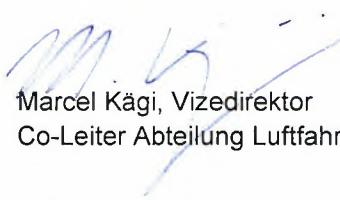
Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die Änderung des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich gemäss Gesuch vom 29. April 2025 wird genehmigt.
2. Die SID VEBIT 1Y und die SID VEBIT 1X müssen vor Einreichung des Antrags zur Publikation im AIP eine gültige Restdauer aufweisen.
3. Die SID RWY 28 VEBIT 4W ist frühestens zum Zeitpunkt der Publikation der SID RWY 28 VEBIT 1Y oder der SID RWY 28 VEBIT 1X aus dem AIP zu löschen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
5. Der Antrag auf Entzug der aufschiebenden Wirkung allfälliger Beschwerden gemäss Art. 55 Abs. 2 VwVG wird abgewiesen.
6. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Aviation, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt:

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung
- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen und Luftverkehr, 8090 Zürich
- Skyguide, Operations Tower/Approach ZRH, Postfach 23, 8602 Wangen b. Dübendorf

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung



Judith Baumann
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.